



STADT ZWICKAU

Datum: 21.02.2025

AUTOMOBIL- UND
ROBERT-SCHUMANN-STADT

Drucksachen-Nr. BV/048/2025

Einreicher: Amt für Umwelt und Stadtplanung

Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung im	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	nicht öffentlich
Stadtrat	öffentlich

Betreff:

Grundsatzbeschluss für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Zwickau

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Zwickau unterstützt die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch und die Errichtung von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB), wenn die betroffenen Flächen dem Kriterienkatalog gemäß Anlage entsprechen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Anträge auf Einleitung einer verbindlichen Bauleitplanung für die Errichtung von PV-FFA und Agri-PVA, die nicht unter den Beschlusspunkt 1 fallen, nicht dem Stadtrat zur Beschlussfassung (Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanverfahren) vorzulegen und die Versagung eines entsprechenden Aufstellungsantrags selbstständig gegenüber dem Antragsteller vorzunehmen.

Ortsrecht

Investitionsmaßnahme

Neue freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhung	Bemerkung: _____
<input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	_____
<input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	_____
<input type="checkbox"/> Ausgabenminderung	<input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage	_____

17.03.2025

Oberbürgermeisterin

Begründung:

Vorbemerkung:

Im Vorfeld der Erstellung des Grundsatzbeschlusses wurde der Sachverhalt der Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit der Beratungsvorlage BRV/015/2024-2 im Bau- und Verkehrsausschuss am 04.11.2024 und im Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 06.11.2024 (beide Ausschüsse nicht öffentlich) erörtert. Ergebnis war, dass die Errichtung von großflächigen PV-FFA auf Grünflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu verfolgen ist. Im Zuge der Diskussion wurde angeregt, dass bei landwirtschaftlichen Nutzflächen wo die Ackerzahl sehr gering ist und auch aus topografischen Gründen eine landwirtschaftliche Nutzung schwer bzw. nicht möglich ist, eine Ausnahme möglich gemacht werden könnte. Dieser Sachverhalt ist u. a. Gegenstand des erarbeiteten Kriterienkatalogs (Anlage der Beschlussvorlage), auf dessen Grundlage eine detaillierte Spezifizierung der Flächen möglich ist. Im Ergebnis stellt sich daraus klar dar, ob eine Errichtung durch die Stadt Zwickau zur Schaffung von Baurecht unterstützt (siehe Pkt. 1 des Beschlussvorschlags) oder abgelehnt (siehe Pkt. 2 des Beschlussvorschlags) wird.

Bei der Zulässigkeit von PV-FFA und Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA) sind auch die Ziele der Regionalplanung zu beachten. Der Regionalplan Region Chemnitz ist seit dem 23. Januar 2025 rechtskräftig.

Danach sollen PV-FFA auf folgende Gebiete konzentriert werden:

- Halden oder stillgelegte Deponien, sofern keine besonderen ökologischen oder ästhetischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt werden,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion,
- sonstige brachliegende, versiegelte, ehem. baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen, welche unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzen,
- Flächen in einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Bundesautobahnen und Schienenwegen, sofern diese nicht innerhalb eines unzulässigen Gebietes im Sinne der Zielaussage liegen,
- geeignete landwirtschaftliche Flächen zur Nutzung von Agri-PV, d. h. unter der Bedingung der Gewährleistung der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung gemäß DIN SPEC 91434,
- landwirtschaftliche benachteiligte Flächen gemäß der PVFVO (Photovoltaik-Freiflächenverordnung) vom 02.09.2021)

Zu den Beschlusspunkten im Einzelnen:

Zu 1.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 a und b Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben solarer Strahlungsenergie im sogenannten planungsrechtlichen Außenbereich

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist oder
- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinnes des § 2b des Allgemeinen Eisenbahnnetzes mit mindestens zwei

Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen (Autobahnen oder Schienenwegen) von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) bedarf es dazu nicht. Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist auch nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt z.B. vor, wenn das Vorhaben insbesondere

- den Darstellungen vom Flächennutzungsplan, Landschaftsplan oder sonstigen Plans, insb. des Wasser-, Abfalls- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen ... erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes ... oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Unter die privilegierten Vorhaben der solaren Stromerzeugung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 a-c BauGB fallen die sogenannten Agri-PVA, die durch eine Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen gekennzeichnet sind. Neben der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen wird auf der Fläche gleichzeitig Strom mit Hilfe von Photovoltaikanlagen erzeugt. Dies kann zwischen oder unter den Modulen erfolgen. Diese Anlagen können auf Acker bzw. Grünflächen, die kein Moorböden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet festgesetzt worden sind, errichtet werden.

Agri PV-Anlagen sind im planungsrechtlichen Außenbereich jedoch nur privilegiert, wenn sie in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung stehen. Zudem darf nur eine Anlage je Betrieb betrieben werden und die Grundfläche der Anlage darf 25.000 m² nicht überschreiten.

Zu 2.

Im Zuge der o. g. Beratungsvorlage BRV/015/2024-2 wurde im Bau- und Verkehrsausschuss sowie im Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss eindeutig die Meinung vertreten, dass PV-FFA nicht auf Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft errichtet werden sollen. Somit erfolgt für Bauvoranfragen, Bauanträge oder Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens die in der Verwaltung eingehen und die nicht dem Kriterienkatalog (Anlage) entsprechen, eine abschlägige Antwort seitens der Verwaltung.

Mit diesem Grundsatzbeschluss und dem Kriterienkatalog erhält die Verwaltung ein klares und vom Stadtrat legitimiertes Arbeitsinstrument an die Hand, womit sie gegenüber Antragstellern transparent und zielführend auftreten kann. Für diese ist damit von vornherein klar ersichtlich, unter welchen Bedingungen in der Stadt Zwickau PV-FFA oder Agri-PVA möglich oder eben nicht möglich sind. So kann frühzeitig auf fachlicher Ebene eruiert werden, ob ein Antrag auf Einleitung eines etwaigen Bauleitplanverfahrens als Aufstellungsbeschluss an die Gremien weitergereicht wird. Dies führt zu einer maßgeblichen Vereinfachung des Verwaltungshandelns und einer nachhaltigen Verschlankung des Bearbeitungsaufwands auf Gremienebene, ohne deren hoheitliche Entscheidungskompetenz zu schmälern.

Blatt-Nr.: 4
Datum der Vorlage: 21.02.2025
Drucksachen-Nr.: BV/048/2025
Einreicher: Amt für Umwelt und Stadtplanung

Zeitplanung:

Nr.	Termin	Ereignis
1	April 2025	Bekanntmachung des Grundsatzbeschlusses

Anlagen: Kriterienkatalog

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs.1 und § 3 Abs.2; 2. der Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2018